

RS OGH 1992/1/16 7Ob501/92, 8Ob47/00w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1992

Norm

ABGB §178 E

Rechtssatz

§ 178 ABGB sieht vor, daß jenem Elternteil, dem die Obsorge nicht zukommt, bestimmte näher bezeichnete Mindestrechte im Innenverhältnis - nicht im Außenverhältnis oder Vertretungsverhältnis - gewahrt bleiben sollen. Der Bestimmung ist dagegen nicht zu entnehmen, daß danach ein Teil der Obsorge, wie etwa die gesetzliche Vertretung oder die Vermögensverwaltung, beiden Elternteilen auch nach Auflösung ihrer Ehe und ungeachtet des Mangels einer dauernden häuslichen Gemeinschaft zukommen könne.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 501/92

Entscheidungstext OGH 16.01.1992 7 Ob 501/92

- 8 Ob 47/00w

Entscheidungstext OGH 25.05.2000 8 Ob 47/00w

nur: § 178 ABGB sieht vor, daß jenem Elternteil, dem die Obsorge nicht zukommt, bestimmte näher bezeichnete Mindestrechte im Innenverhältnis - nicht im Außenverhältnis oder Vertretungsverhältnis - gewahrt bleiben sollen.
(T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0048827

Dokumentnummer

JJR_19920116_OGH0002_0070OB00501_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at